

Fallen bei Feiern

Wer eine **Betriebsveranstaltung** plant – etwa ein Sommerfest – sollte sich rechtzeitig mit den Regeln zur Besteuerung solcher Events vertraut machen. Um zu vermeiden, dass es nach der Feier ein teures Erwachen gibt. Werden die steuerlichen Feinheiten beachtet, steht einem gelungenen Fest nichts im Weg.

Wird in der Firma gefeiert, kann sich am nächsten Tag mitunter ein kräftiger Kater einstellen – auch aus steuerlicher Sicht. Inzwischen dürfte bekannt sein, dass Aufwendungen für übliche Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen an den einzelnen Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 110 Euro steuerfrei bleiben. Wird dieser Freibetrag überschritten, muss seit 2015 nicht mehr der komplette Betrag (lohn-)versteuert werden: Die ersten 110 Euro bleiben steuerfrei.

AUFTEILUNG DER GESAMTKOSTEN

Wie aber werden die Gesamtkosten pro Kopf verteilt, wenn beispielsweise 50 Personen angemeldet waren, aber nur 40 tatsächlich teilnehmen? Die Umrechnung darf nicht etwa auf Basis der angemeldeten Teilnehmer vorgenommen werden, sondern muss sich nach der Anzahl der tatsächlich Anwesenden richten. Das hat die Finanzverwaltung kürzlich in einem Schreiben klargestellt. Für Arbeitgeber hat diese Sichtweise den Nachteil, dass eine Betriebsveranstaltung unbeabsichtigte steuererhöhende Folgen haben kann. Denn nehmen weniger Arbeitnehmer als angemeldet teil, bleiben die Kosten häufig – nahezu – gleich, verteilen sich aber auf weniger Köpfe. Der Freibetrag ist dann schnell ungeplant überschritten; es kommt zu steuerpflichtigen Zuwendungen.

NUR TATSÄCHLICHE TEILNEHMER ZÄHLEN

Wird beispielsweise bei der Planung der Feier mit Gesamtkosten von 5.000 Euro und 50 Teilnehmern kalkuliert, wäre der Freibetrag von 110 Euro ausreichend. Nehmen aber tatsächlich nur 40 Personen teil, betragen die Kosten pro Kopf bei gleichbleibenden Gesamtkosten 125 Euro. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall 600 Euro versteuern (40 mal 15 Euro).



»Grundsätzlich können Arbeitgeber die Kosten einer Betriebsfeier als Betriebsausgaben abziehen.«

Konstanze Sommer,
ADS-Steuerberaterin, Leiterin
der Zweigniederlassung Kassel

ZUORDNUNG VON GESCHENKEN

Werden während einer Betriebsfeier Geschenke an Arbeitnehmer verteilt, lauern weitere steuerrechtliche Fallen. Für die Finanzverwaltung besteht ein kleiner, aber feiner Unterschied darin, ob ein Geschenk »anlässlich« oder »bei Gelegenheit« einer Betriebsveranstaltung überreicht wird. Bei Letzterem fallen die Kosten für die Geschenke nicht unter den 110-Euro-Freibetrag, sondern müssen steuerlich gesondert berücksichtigt werden.

Ein Geschenk wird dann »anlässlich« einer Betriebsveranstaltung überreicht und fällt damit unter den 110-Euro-Freibetrag, wenn zwischen ihm und der Betriebsveranstaltung ein konkreter Zusammenhang besteht. Die Finanzverwaltung akzeptiert hier folgende Vereinfachungsregelungen:

- Bei Geschenken bis 60 Euro pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass sie »anlässlich« einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden, sodass sie in die Freibetragsberechnung einfließen dürfen.
- Bei Geschenken über 60 Euro

pro Arbeitnehmer muss einzelfallabhängig geprüft werden, ob sie »anlässlich« oder nur »bei Gelegenheit« einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden.

Wendet der Arbeitgeber unabhängig von der Betriebsveranstaltung die sogenannte Pauschalversteuerung für alle Geschenke an, dürfen die Geschenke nicht in die Gesamtkosten einer Feier einfließen.

BEURTEILUNG DER REISEKOSTEN

Findet eine Betriebsfeier in einem Restaurant oder Hotel statt, können Reisekosten entstehen. Dazu gehören Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen. Diese Reisekosten fließen nicht in die Gesamtkosten für



ILLUSTRATION: NIELS SCHROEDER

- die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet,
- der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und
- der Arbeitnehmer seine An- und Abreise selbst organisiert.

Arbeitgeber können diese Kosten ihren Arbeitnehmern unabhängig vom 110-Euro-Freibetrag steuerfrei erstatten.

Sind die genannten Kriterien nicht erfüllt – wenn etwa der Arbeitgeber die An- und Abreise organisiert –, zählt die arbeitgeberseitige Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung. Die Kosten müssen in den 110-Euro-Freibetrag eingerechnet werden. Dies gilt auch, wenn Arbeitnehmer ihre Reise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme buchen.

BEWIRTUNG VON GESCHÄFTSPARTNERN

Grundsätzlich können Arbeitgeber die Kosten einer Betriebsveranstaltung in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Dies betrifft die Kosten für Speisen, Getränke, Geschenke und Ähnliches für eigene Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen.

Nehmen aber Geschäftspartner, Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Leiharbeiter sowie deren Begleitpersonen aus geschäftlichem Anlass an einer Betriebsveranstaltung teil, können die Kosten nicht uneingeschränkt als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Vielmehr sind die 35-Euro-Grenze für Geschenke und der 70-prozentige Abzug für Bewirtungskosten zu beachten. Die Kosten werden also genauso behandelt, als wären sie außerhalb einer Betriebsveranstaltung angefallen.

JUBILARFEIERN EINGESCHLOSSEN

Der Freibetrag von 110 Euro kann für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr beansprucht werden. Dies schließt nach Meinung der Finanzverwaltung auch Jubilarsfeiern mit ein. Bis 2015 konnten die Kosten von Jubilarsfeiern noch unabhängig von der Anzahl der übrigen Betriebsveranstaltungen als steuerfrei berücksichtigt werden, wenn die 110-Euro-Freibetragsgrenze unterschritten war. Dies gilt seit 2015 nur noch dann, wenn nur ein einzelner Jubilar geehrt wird.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 63305-5050
☎ 040 63305-95050
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt